

Rom - Kurier

Religiöse Informationen - Dokumente - Kommentare - Fragen und Antworten

Deutsche Ausgabe der römischen Zeitschrift

sì sì no no

«Euer **Ja**wort sei vielmehr ein **Ja**, euer **Nein** ein **Nein**. Was darüber ist, das ist vom Bösen» (Matth. V, 37)

Die ungültige Exkommunikation – das nicht vorhandene Schisma

Überlegungen 10 Jahre nach den Bischofsweihen in Ecône

Eine kirchenrechtliche Studie (II)

(Vorliegender Artikel wurde im Jahre 1998 verfaßt)

Die Inhaltsangabe

(1. DIE EINLEITUNG ist in Nummer 89 erschienen)

2. DIE ANFECHTBARE EXKOMMUNIKATION

2.1. Etliche Tatsachen und feste Punkte – 2.2. Präzedenzfälle

3. DIE JURISTISCHEN FACHAUSDRÜCKE DER FRAGE

3.1. Die Exkommunikation – 3.2. Die ungerechte Exkommunikation – 3.3. Die Exkommunikation „*latae et ferendae sententiae*“ – 3.4. Die Verantwortlichkeit und die Strafen „*latae sententiae*“ – 3.5. Mildernde Umstände und die Befreiung von Verpflichtungen – 3.6. Die Situation des Notstandes: objektiver und subjektiver Sinn – 3.7. Das Schisma und die Bischofsweihe ohne apostolisches Mandat – 3.8. Das Mandat von Ecône – 3.9. Das Schisma im formellen und virtuellen Sinn, berechtigter Ungehorsam – 3.10. Das fiktive Schisma – 3.11. Ergänzungen zur These von Murray – 3.12. Das durch den Notstand autorisierte Recht

2. Die anfechtbare Exkommunikation

2.1. Etliche Tatsachen und feste Punkte

• Die Tatsachen

In einer Vorerörterung für die Lizenz im kanonischen Recht, die im Juli 1995 an der päpstlichen Universität Gregoriana stattfand und durch die überwiegende Mehrheit der Stimmen gutgeheißen wurde, hat der (nicht auf Seiten von Erzbischof

Lefebvre stehende) Priester aus Amerika, Gerald Murray die These aufgestellt, daß die Exkommunikation *latae sententiae*, welche zu ihrer Zeit Mgr. Lefebvre und Mgr. De Castro Mayer und die vier ohne päpstliches Mandat von Mgr. Lefebvre konsekrierten Bischöfe mit dem Bann belegt hatte, **weder nach strengem kanonischen Recht gültig ist, noch im eigentlichen (formalen) Sinn die damit verbundene Anklage des Schismas begründet ist.** Die

„Vordissertation der Lizenz“ kam nicht in die Öffentlichkeit. Doch eine recht klare Zusammenfassung und eine ausführliche Zitierung der Passagen stehen zur Verfügung. Diese erschienen zusammen mit dem Interview von Pater Murrays in der amerikanischen Zeitschrift *The Latin Mass* (im Herbst 1995). Andere Zeitschriften brachten in der Folge Interviews von Pater Murray und seine Zusammenfassungen zu diesem Résumé (32).

Inzwischen aber stellten sich zwei Fakten als richtig heraus: 1.) Pater Murray hat die eigene These teilweise widerrufen (im Sommer 1996); 2.) Die Aufrechterhaltung der Motive für die Exkommunikation in einem Text, der, etwa ein Jahr später, als Meinung *des päpstlichen Rates für die Interpretation der gesetzgebenden Texte* vorgelegt wurde.

Der Päpstliche Rat ist zwar keine Rechtsquelle, erweist sich aber, speziell für die Auslegung der kirchlichen Rechte, als wahres und eigentliches *technisches Instrument*. Die angebliche Ansicht dieses Organs (wir sagen absichtlich „angeblich“, da der veröffentlichte Text in Wirklichkeit anonym ist), zieht die These von Pater Murray mit folgender Begründung nicht mehr in Betracht: „*Es ist unmöglich, die «These von Murray» richtig zu bewerten, weil sie nicht öffentlich bekannt wurde, und die beiden veröffentlichten Artikel (der Zeitschrift, N.d.Ü.) dagegen konfus sind*“ (33).

Wir fragen, ob etwa die Veröffentlichung von Vordissertationen durch Doktoranden des kanonischen Rechtes im Widerspruch zur Praxis der Gregorianischen Universität steht? Nun sind wir gezwungen, wissenschaftliche Argumente zu diskutieren, indem wir uns nur auf das Material stützen, welches in Zeitungsartikeln erschienen ist; freilich sind sie nicht so „konfus“, wie das päpstliche Organ behauptet; immerhin beweist es uns damit, daß es die „These Murray“ kennt; doch sofort lehnt das Blatt entrüstet die Aufstellung der Hypothese ab, die päpstliche Exkommunikation sei ungültig. Die Rechtfertigung einer korrekten wissenschaftlichen Forderung hätte zweifellos die Veröffentlichung der Vordissertation von Pater Murray verlangt. Daß dies nicht geschah, erleichtert wohl die Beseitigung des vorgetragenen Standpunktes, als ob er niemals existiert hätte.

Wir müssen dann auch beachten, daß Pater Murray seinen Widerruf ein Jahr vor der dem päpstlichen Rat zugeschriebenen Ansicht veröffentlichte. Weshalb sollte dieser Rat nicht

Argumente im Betracht ziehen, auch wenn der Autor sie bereits formell oder teilweise widerrufen hat? Er hatte sie jedoch bereits widerrufen, bevor noch ein größeres Publikum sie mit genauerer Kenntnis der Sache hatte erfahren können.

• Die festen Punkte

Doch all dies ist kein Hindernis, *einige sichere Punkte* festzuhalten.

1. Wie auch immer das Motiv zur Meinungsänderung von Pater Murray über seine eigene wissenschaftliche Arbeit sein mag, und wie auch immer die Gründe aussehen mögen, weshalb die Publikation keine Erlaubnis erhielt oder keine Unterstützung fand, es bleibt die Tatsache bestehen, daß die Professoren der Gregorianischen Universität mit überwiegender Mehrheit der Stimmen die Arbeit gutgeheißen haben; die Darlegung erhielt auf diese Weise eine wissenschaftliche Sanktion, die auf jeden Fall respektiert werden muß; keine Autorität oder keine spätere Meinungsänderung kann diese Anerkennung ungültig machen; denn die Beurteilung der Arbeit kam auf die gebührende Art zustande. (34).

2. Der von der „These Murray“ in der Zeitschrift *The Latin Mass* erschienenen Auszug ist ausreichend genug, damit wir uns eine Vorstellung machen und verstehen können, weshalb der amerikanische Priester, mit dem Kodex des kanonischen Rechtes in der Hand, die Gültigkeit der Exkommunikation, die *ipso iure* Mgr. Lefebvre traf, *abstreitet* oder *in Zweifel zieht*, falls jemand diese Formulierung vorzieht, denn der Erzbischof hat im Notstand (freilich nach Pater Murray in vermeintlicher Notlage) gehandelt und ist nicht schuldig, ein Schisma verursacht zu haben. Der Ansicht von Pater Murray folgend, müssen wir erkennen, daß auf der Basis des jetzt geltenden kanonischen Rechtes *die Exkommunikation Mgr. Lefebvres dem Wesen nach ungültig ist und somit das Schisma nicht existiert*. Die These ist zweifellos kühn und beruht vor allem auf dem Recht, wenn wir auch mit

folgender Annahme von Vater Murray nicht einverstanden sind: Nach dieser Hypothese besteht die Möglichkeit, daß Mgr. Lefebvre sich über die Notlage, welche die Konsekration erforderlich machte, getäuscht hatte. Auf jeden Fall betrifft der spätere Widerruf von Pater Murray nur die Glaubhaftigkeit des Notstandes, nicht aber das vollständige Fehlen des Schismas im eigentlichen Sinn.

2.2 Präzedenzfälle

Pater Murray ist nicht der erste Kirchenrechtler gewesen, der behauptete, die Exkommunikation von Mgr. Lefebvre sei ungerecht und deshalb ungültig, und das ihm zur Last gelegte Schisma bestehe nicht. In erster Linie erinnern wir an die kurze, aber kompakte Abhandlung die der deutsche Kanonist, Professor Rudolf Kaschewski, über die Form der Bischofskonsekration ohne päpstliches Mandat ausgearbeitet hat; diese vom juristischen Standpunkt aus gesehene klare Richtigstellung erschien in der *Una Voce – Korrespondenz* 18/2 von März-April 1988 (35). Die Studie wurde *kurz vor* den Bischofsweihen veröffentlicht und stammt von einem Autor, der von den Kreisen der sogenannten Lefebvrianer ganz unabhängig ist. Sie beweist unmißverständlich, daß auf der Grundlage des Kodex des kanonischen Rechtes, welcher seit 1983 in Kraft ist (CIC), die Bischofsweihe ohne päpstliches Mandat nicht mit der Exkommunikation bestraft werden darf. In der Tat schreibt der Autor am Ende seiner Abhandlung: „*Die oft geäußerte Behauptung, daß die Ordination eines oder mehrerer Bischöfe ohne päpstlichen Auftrag automatisch die Exkommunikation nach sich ziehe und zum Schisma führe, ist falsch. Wenn wir die eigentlichen Fachausdrücke des Gesetzes beachten, dann darf im vorliegenden überprüften Fall die Exkommunikation weder ipso facto noch durch ein richterliches Urteil angewandt werden*“ (36).

Wir erinnern sodann an den ausführlichen Artikel der *si sí no no* Nummer (XIV) 13, vom Juli 1988, der den Titel trägt: „Weder schismatisch noch exkommuniziert“ (kürzlich erschien ein Neudruck dieses Artikels). Das Werk bringt unanfechtbare Argumente aus der Theologie und beweist: Im Falle der Bischofsweihen von Ecône lagen alle fünf Bedingungen vor, die erforderlich sind, um das Recht der Notlage beanspruchen zu dürfen, d. h. 1.) die Existenz der Notlage; 2.) Der Versuch, mit den üblichen Mitteln die Notlage zu überwinden; 3.) Die „außergewöhnliche“ Aktion ist in sich weder schlecht noch schädlich für den Nächsten; 4.) Der Verbleib in den Grenzen der Erfordernisse, welche die Notlage effektiv auferlegt; 5.) Die Tatsache, daß der Erzbischof die Befugnisse der zuständigen Autorität niemals in Frage gestellt hat; unter normalen Umständen hätte man die Zustimmung dieser Autorität in vollständiger Legitimität voraussetzen dürfen (37).

Was die wirkliche Existenz des Notstandes in der aktuellen Kirche betrifft (den der Vatikan mit offiziellen Dokumenten gezeugnet hat und heute noch abstreitet), so verweisen wir auf das recht pessimistische Bild, welches am 13. Juli 1988 Kardinal Ratzinger in seiner Rede auf der Bischofskonferenz in Chile zu den letzten Entwicklungen im Fall Lefebvre über die Zustände in der Kirche gezeichnet hat. Den in der Wochenzeitung *Il Sabato* vom 30. Juli 1988 abgedruckten Vortrag brachte *si sí no no* am 15. Oktober 1988 (XIV) 17 unter dem Titel „Kardinal Ratzinger weist auf den Notzustand in der Kirche hin“. Hier ein Auszug: „Selbst Kardinal Ratzinger bestätigt in seiner Ausführung, daß Rom seine notwendige und unerläßliche Aufgabe nicht wahrnimmt, und auch die Bischöfe ihre kirchlichen Machtbefugnisse, die sie aufgrund göttlichen Rechts für das ewige Heil der Seelen besitzen, nicht benutzen oder dazu nicht in der Lage sind. Somit muß Kardinal Ratzinger gezwungenermaßen jene Notlage und jenes Notrecht bestätigen, an das S. E.

Mgr. Lefebvre appellierte, als er am 30. Juni (1988) eine außerordentliche juristische Kompetenz benutzt hat“ (38).

Wir beziehen uns hier auf folgenden Abschnitt der Rede des Kardinals: „Die nachkonziliare Zeit duldet keine Kritik, wenn sie eine Wahl getroffen hat: Aber wenn die altehrwürdigen Regeln oder die großen Glaubenswahrheiten z. B. die leibliche Jungfräulichkeit Mariens, die Gottheit Jesu, die Unsterblichkeit der Seele usw. auf den Spiel stehen, da reagiert man überhaupt nicht oder nur mit sehr großer Zurückhaltung. Als ich noch Professor war, konnte ich erleben, wie ein Bischof, der vor dem Konzil einen sonst tadellosen Professor wegen einer etwas ungehobelten Redensart vertrieb, nach dem Konzil nicht mehr in der Lage war, einen Dozenten, der gewisse grundlegende Glaubenswahrheiten offen leugnete, von seinem Posten zu entfernen. Dies alles drängt viele Leute dazu, die Frage zu stellen, ob die Kirche von heute dieselbe ist wie früher, oder ob sie sich gewandelt hat, ohne es ihnen mitzuteilen...“ (39).

Der *Courrier de Rome* (die französische Übersetzung von *si sí no no*) faßte dann die Abhandlung „Weder schismatisch noch exkommuniziert“ die Arbeit von Prof. Kaschewski, einen Auszug aus dem Werk von Prof. May, und die Rede von Kardinal Ratzinger vereint mit einem Artikel über den genauen Begriff der Tradition und drei Appendizen in einem Band zusammen und gab ihm den Titel „La Tradition excommuniée“ (Die exkommunizierte Tradition), der sodann im Jahre 1989 veröffentlicht wurde (40). Wir dürfen die sorgfältige Studie „Bischofsweihen durch Erzbischof Lefebvre“ von Pater Gérard Mura nicht vergessen; diese „Theologische Untersuchung“ zitierten wir in der großen Zusammenfassung, welche die französische Zeitschrift *Le sel de la terre* (Salz der Erde) in vier Nummern der Jahre 1993 und 1994 publizierte (41). Der entscheidende Beitrag

dieser hauptsächlich theologischen Studie besteht in der These, daß wir „das päpstliche Verbot der Feier der Bischofsweihen als nichtig und nicht geschehen betrachten müssen“, weil es „im Widerspruch steht zum allgemeinen Wohl der Kirche, das die Verteidigung des Glaubens ausmacht“. Die Verteidigung des Glaubens erforderte vom Gesichtspunkt der Notlage, in welcher die Kirche schwebt, die von Mgr. Lefebvre durchgeführten Weihen.

Schließlich erinnern wir noch an das Buch des katholischen Juristen aus Amerika Charles P. Nemeth, „The Case of Archbishop Marcel Lefebvre. Trial by Canon Law“ (Der Fall von Erzbischof Marcel Lefebvre, ein Verfahren nach dem kanonischen Recht). Diese Arbeit, welche die Angelus Press, Kansas City im Jahre 1994 herausgab bestreitet die Gültigkeit der Exkommunikation und der Anschuldigung des Schismas, und kommt zu denselben Schlußfolgerungen wie Professor Kaschewski (42).

* * *

Wir weisen auf diese Präzedenzfälle hin und möchten so die Aufmerksamkeit auf die Tatsache lenken, daß auch Pater Murray zu Schlußfolgerungen gelangt, die von den Konklusionen Professor Kaschewskis nicht wesentlich verschieden sind. Wir dürfen aber sagen, daß er sie *im konkreten Fall* anwendet. Doch was beweist er damit? Folgendes: Nach unserer Ansicht ist der Inhalt der Normen des CIC recht klar, so daß dies *tatsächlich* das Aufkommen einer wirklich wahren „Meinung von klugen Männern“ (*opinio prudentium*) erlaubte; diese „Rechtsgelehrte“ sind voneinander unabhängig und haben verschiedene wissenschaftliche Ausbildung. Dennoch geht ihre Meinung in dieselbe Richtung: *Nach den Normen des strikten Rechts darf in dem fraglichen Falle niemand von Exkommunikation sprechen, noch die zensurierte Tat für schismatisch erklären.*

3. Die juristischen Fachausdrücke der Frage

3.1. Die Exkommunikation

Wir wollen nun die rein juristischen Fachausdrücke der Frage betrachten, damit die Leser (die größtenteils keine Spezialisten sind) ein möglichst klares Bild vor Augen haben.

Mgr. Lefebvre wurde verurteilt, weil er ohne Mandat (Auftrag) des Papstes vier Bischöfe weihte.

Bei diesem Thema folgen wir der Darlegung von Professor Kaschewski:

„1. die Bischofsweihe nimmt in der Hierarchie der Weihen die höchste Stelle ein: In der Tat gibt es keine (spezielle) Kardinals- oder Papstkonsekration. Der Bischof besitzt zwei Machtbefugnisse: 1.) die Gewalt des Weihesakraments (wodurch er die Gewalt erhält, Priester und Bischöfe weihen zu dürfen); 2.) die Gewalt der Jurisdiktion, die er nur ausüben kann, wenn er im Besitz einer Diözese ist. Die Bischofsgewalt ist eine Gewalt göttlichen Rechts; sie überträgt dem Bischof die eigene Autorität und garantiert ihm die juristisch-konstitutionelle Selbstständigkeit (Autonomie), welche nicht einmal der Papst unterdrücken oder modifizieren kann“ (43).

Diese Autonomie, die der Bischof genießt, hängt von der Natur seiner direkt auf Unseren Herrn zurückgehenden Gewalt ab, denn die Bischöfe sind die Nachfolger der Apostel und besitzen daher die Gewalt, welche nicht irgendeiner der Apostel, sondern Christus den Aposteln übertragen hat. Unser Herr wählte Petrus unter den Zwölfen aus und versah ihn mit der unbestreitbaren Autorität des Oberhauptes. Doch jener Heilige war in der Tat nicht die Urquelle für die Gewalt der anderen Apostel, denn ihre Gewalt ist, mit der Petrusgewalt, identisch, wenn es gilt in der rechten Lehre zu unterweisen, von den Sünden loszusprechen, die hl. Messe zu feiern, Bischöfe und Priester zu weihen.

Autonomie der bischöflichen Gewalt bedeutet jedoch nicht *Unabhängigkeit*. Der CIC von 1917 bekräftigt im Kanon 329, § 1 auf sehr klare Art und Weise die Unterordnung der Bischöfe unter die Autorität des Papstes: „Die Bischöfe sind die Nachfolger der Apostel und stehen aufgrund göttlicher Einrichtung den Ortskirchen vor, welche sie mit ordentlicher Gewalt leiten unter der Autorität des römischen Pontifex“ (44).

Der neue CIC besitzt zwar noch das Prinzip der Unterordnung unter dem Papst, aber infolge der demokratischen Instanzen, welche das 2. Vat. Konzil auf unpassende Weise betonen wollte, hat der moderne Kodex diesen Grundsatz weniger klar, ja sogar doppeldeutig ausgedrückt (z. B. Kan. 375 § 2). Doch da der CIC von 1983 eine tausendjährige (auf Papst Gregor VII. zurückgehende) Praxis aufrechterhält, bekräftigt auch er das Verbot, ohne päpstliches Mandat d. h. ohne vorangegangene Ermächtigung des Papstes einen Bischof zu weihen. Und wirklich fährt Professor Kaschewski in seinem Text so fort: „2. Niemand besitzt die Erlaubnis, ohne päpstliches Mandat einen Bischof zu konsekrieren (Kan. 1013, CIC von 1983). Wer diesem Kanon zuwiderhandelt, zieht sich die dem Apostolischen Stuhl reservierte Exkommunikation «*latae sententiae*» zu (Kan. 1382, CIC von 1983). Der Exkommunikation «*latae sententiae*» verfällt der Delinquent «*ipso facto*», d. h. genau im Augenblick der Straftat, sodaß es nicht nötig ist, die Strafe durch ein Urteil aufzuerlegen. Für die illegale Bischofsweihe drohte der alte Kodex nur mit Suspension («*ipso iure suspensi sunt, donec Sedes Apostolica eos dispensaverit*», Kan. 2370, CIC von 1917, «durch das Recht selbst [ohne weiteres] sind sie so lange suspendiert, bis der Apostolische Stuhl von dieser Strafe dispensiert»). Erst die Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 9. August 1951 hat infolge der tragischen Ereignisse in der Kirche der kommunistische Republik China – kommunistische Gouverneure nahmen die Nominierung von Bischöfen der «patriotische Kirche»

vor, N.d.R. – die Strafe der Exkommunikation (*ipso facto*) eingeführt, welche dem Heiligen Stuhl auf ganz spezielle Weise («*specialissimo modo*») vorbehalten ist“ (45).

Der neue CIC definiert nicht klar den Begriff der Exkommunikation, deshalb müssen wir die genaue Bedeutung dem pianischen-benediktinischen Kodex entnehmen (Kan. 2257 ff.). Der Bann besteht im (äußeren) „Ausschluß“ von der „Gemeinschaft der Gläubigen“, er gehört zu der Art von Strafen, die „Zensuren“ (*censurae*) heißen; das sind die Exkommunikation (Bann), das Interdikt, die Suspension (CIC, 1917, Kan. 2255 § 1). Die Zensuren sind „medizinale“ Strafen, denn sie sollen für den Ungehorsamen (oder „Hartnäckigen“) gleichsam eine Medizin darstellen, damit er sich von seinem Irrtum überzeugen kann und Buße tut. In dem Augenblick, wenn der Schuldige oder „Hartnäckige“ seinen Ungehorsam aufgibt, muß ihm die Strafe erlassen (oder er von ihr freigesprochen) werden (46). Die Medizinalstrafen sind verschieden von den Vindikativstrafen (*vindicativae*; der neue Kodex nennt sie *expiatoriae*, Sühnestrafen). Die Vindikativstrafen haben aber als ersten Zweck nicht die Besserung des Delinquenten, sondern die Wiederherstellung der verletzten Rechtsordnung (47).

Wie schwere Folgen auch die Exkommunikation nach sich ziehen mag, (unter anderem verbietet sie, die Sakramente zu spenden und zu empfangen), so ist sie doch eine typisch administrative Maßnahme, denn dieselbe Autorität, die den Bann ausgesprochen hat, kann ihn wieder aufheben. Überdies „ist die Gemeinschaft, von der jemand ausgeschlossen wird, nicht jene innere, der Seele anhaftende Kommunion, welche die ihrer Natur nach unsichtbare Güter des theologalen Lebens umfaßt, wie die Gnade und die Tugenden des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe; sie umschließt vielmehr jene äußeren, sichtbaren, der Kirche anvertrauten Güter, die daraufhin

geordnet sind, innere geistliche oder andere äußere Güter hervorzubringen, welche mit den inneren untrennbar verbunden sind (die Sakramente, das Opfer, die Kirchengewalt, usw.). Die radikale oder ontologische Kommunion, welche uns (mit der Taufe, N.d.R.) zu Gliedern des mystischen Leibes Christi macht, kommt bei der Exkommunikation nicht im Betracht“ (48).

3.2. Die ungerechte Exkommunikation

Schon bei den Juden gab es (und gibt es noch immer) eine Art Kirchenbann (49); der hl. Johannes der Evangelist teilt uns mit, daß jene Oberhäupter der Juden, die auf der Seite von Jesus standen, nicht wagten eine Erklärung abzugeben, Er sei der verheißene Messias, weil sie fürchteten, aus der Synagoge verstoßen d. h. durch ein Urteil der Obrigkeit aus der Glaubensgemeinde formell ausgeschlossen zu werden (50).

Es ist also möglich, daß die Oberen eine Exkommunikation ungerichterweise verhängen. Die (verschiedenen) Belege dafür, daß die ungläubigen Pharisäer und Verfolger den Jüngern Unseres Herrn mit dem Bann drohten oder sich anschickten ihn auszuführen, sind Beispiele für eine *ungerechte* Exkommunikation: „Sie werden euch aus den Synagogen ausstoßen; ja, es kommt die Stunde, daß jeder, der euch tötet, Gott einen Dienst zu tun glauben wird. Und das werden sie (euch) tun, weil sie weder den Vater, noch mich kennen“ (Jo. 16, 1f.; Allioli).

Ein anderes berühmtes Beispiel ist der Kirchenbann, den Papst Alexander VI. über Savonarola verhängte (51).

3.3. Die Exkommunikation *latae* und *ferendae sententiae*

Die Exkommunikation kann *latae sententiae* oder *ferendae sententiae* sein. Diese beiden Möglichkeiten sind ganz allgemein die zwei Kategorien

des Strafgesetzes der Kirche; sie lassen sich auch im Falle der Exkommunikation anwenden. Eine kanonische Strafe heißt *latae sententiae*, wenn „sie von selbst (von Rechts wegen) durch das Begehen des Deliktes eintritt“ (52). Dies bedeutet, daß die Strafe sozusagen der strafbaren Tat innewohnt; deshalb braucht man nicht zu warten, bis ein Richter oder ein Oberer durch ein Urteil oder eine Verordnung sie auferlegt. Deshalb pflegen die Kanonisten zu sagen, die Exkommunikation *latae sententiae* trete automatisch ein. Die Auferlegung der Strafe hat daher nur den Wert einer Erläuterung, weil die enthaltene Anordnung oder das Urteil, sich darauf beschränken, die Existenz der Strafe zu erklären. Daher entspricht es der Wahrheit, daß die juristischen Auswirkungen einer solchen Erklärung nicht von dem Tag des Urteilsspruches oder des Dekretes gelten, sondern *ex tunc* sind, d.h. daß sie von dem Augenblick an bestehen, an dem die Straftat begangen wurde, (Kan. 2232 § 2, CIC von 1917).

Dagegen ist die Strafe *ferendae sententiae* „dann vorhanden, wenn sie durch den Spruch des zuständigen kirchlichen Obern eintritt“ (53). Gewöhnlich geschieht dies erst nach einem Gerichtsurteil. In diesem Fall wird die Strafe durch das Urteil oder die Anordnung begründet; das Urteil oder die Anordnung beschränken sich also nicht darauf, die Existenz einer Strafe zu erklären, welche von einem bestimmten Verhalten herrührt, sondern lassen die Strafe entstehen und verlangen sie am Schluß einer Gerichtsverhandlung, die in der Tat auch mit einem Freispruch enden könnte. Deshalb treten die rechtlichen Wirkungen der Strafe *ferendae sententiae* nicht in dem Moment, als die strafbare handlung begangen wurde, sondern *ex nunc* ein, d. h. der Augenblick des Urteils oder der Verfügung ruft die rechtliche Wirkung hervor. Hier gibt es also keine Rückwirkung. Im Gegensatz zur Strafe *latae sententiae* kann es keine Strafe *ferendae sententiae* ohne Gerichtsverhandlung und ohne das

dann folgende Urteil oder Dekret geben. Der Unterschied ist nicht gering. Deshalb führt der Pius-Benediktus-Kodex speziell an: „Als allgemeine Regel gilt, daß eine Strafe immer als *ferendae sententiae*“, verstanden werden muß, es sei denn, es ist ausdrücklich angemerkt, sie sei mit Formulierungen wie *latae sententiae* oder *ipso facto* oder *ipso iure* und ähnlich gleichlautenden Ausdrücken bezeichnet. (54).

3.4. Die Zurechnungsfähigkeit und die Strafen *latae sententiae*

Jedes neuzeitliche Strafrecht berücksichtigt die subjektive Komponente der strafbaren Handlung und macht sie zu einer entscheidenden Bedingung der Zurechnungsfähigkeit der handelnden Person. Damit der Täter als strafbar betrachtet werden darf, genügt nicht nur, daß er eine verbrecherische Handlung begangen hat, sondern es ist auch notwendig, daß sie ihm zur Last gelegt werden kann d. h., die gegen das Gesetz verstoßende Tat muß ihm angerechnet werden können als die Handlung eines Subjektes, das einer (klaren) Absicht und einer Willensrichtung fähig ist und von dem Willen, der auf ein bestimmtes Ziel hin ausgerichtet ist geleitet wird. Damit volle Verantwortung für die Strafe vorliegt, muß die Person mit der „Absicht zu verletzen“ (*animus laedendi*) oder, wie die römische Juristen zu sagen pflegten, mit böswilliger Täuschung (*dolo malo*) gehandelt haben. In der Tat, sagt der Kanon 1321 § 2 (1983): „An die durch Gesetz oder Vorschrift aufgestellte Strafe ist gehalten, wer das Gesetz oder die Vorschrift absichtlich verletzt hat...“

Eine Form verminderter Zurechnungsfähigkeit dagegen betrachtet nicht die arglistige Täuschung sondern die Schuld, welche nicht im moralischen, sondern im technisch-juristischen Sinn verstanden wird wie etwa die schuldhaftige Disposition der Person (Unbesonnenheit), welche

keine Absicht zu verletzen (*animus laedendi*), sondern nur die einfache „Unterlassung geschuldeter Umsicht“ aufweist (Kan. 1321 § 2, CIC von 1983). In den Fällen der *schuldhaften* Verletzung der Normen, kann die Strafbarkeit geringer sein (can. cit.) (55).

Im Recht der Heiligen Kirche hat der subjektive Bestandteil (der Wille, die Absicht des handelnden Subjekts) immer eine besondere Bedeutung genossen. Diese Betrachtungsweise stammt eben von dem Charakter der religiösen und moralischen Auffassung, welche die Kirche durch das eigene juristische System verwirklicht, verteidigt und entwickelt hat. Damit das Subjekt strafbar sein kann, muß es zurechnungsfähig sein. Der Kanon 1321 § 1 schreibt vor: „Niemand wird bestraft, wenn die äußere von ihm begangene Verletzung des Gesetzes oder der Vorschrift, ihm aufgrund von Täuschung oder Schuld nicht schwer zur Last gelegt werden kann“ (56).

Die volle Imputabilität der Strafe gilt demnach für die Person, welche absichtlich und mit vollem Wissen und Willen das Gesetz verletzt hat. Aus diesem Grund fordert der CIC, daß im Falle von Strafen *latae sententiae*, wenn es sich, wie wir bereits gesehen haben, um Strafen handelt, die ohne Gerichtsurteil verhängt werden, immer zwei Bedingungen vorhanden sind, nämlich 1.) arglistige Täuschung und 2.) volle Zurechnungsfähigkeit.

Die erste Voraussetzung wird von Kanon 1318 CIC von 1983 verlangt, der so lautet: „Der Gesetzgeber drohe nicht Strafen *latae sententiae* an außer für gewisse einzelne mit Arglist begangene Delikte (*nisi forte in singularia quaedam delicta dolosa*), welche allzuviel Ärger erregen oder durch Strafen *ferendae sententiae* nicht wirksam geahndet werden können; keinesfalls teile er Zensuren aus wie die Exkommunikation, es sei denn, er verfare mit größter Mäßigung und verhänge sie nur für die schlimmsten Vergehen“ (57).

Die Aufforderung des Kodex, in einer so heiklen Sache Umsicht und Vorsicht walten zu lassen, wird sichtbar in der Verlautbarung der *drei Bedingungen*, welche für die Androhung der Strafen *latae sententiae* notwendig sind: a.) Das Vergehen muß arglistig sein, d. h. der Handelnde muß klar mit Arglist (Heimtücke) vorgegangen sein: die durch Unbesonnenheit begangenen Delikte sind von vorne herein von dieser Art Strafe ausgeschlossen; b.) Das Vergehen muß derart sein, daß es unter den Gläubigen einen großen Skandal hervorruft; c.) Das Delikt darf nicht durch Strafen *ferendae sententiae* geahndet werden (58).

Im Rahmen dieser Darlegung interessiert uns besonders die Tatsache, daß der CIC Wert darauf legte, die absolut notwendige Voraussetzung für die Androhung einer Strafe *latae sententiae* sei das Vorhandensein von Arglist. Aber die Hinterlist kann nur dann bewiesen werden, wenn die Person vollkommen verantwortlich ist; denn nur einem vollkommen zurechnungsfähigen Subjekt dürfen wir die moralische Schuld zuschreiben, den Willen gehabt zu haben, das Gesetz absichtlich zu übertreten. Wenn daher die volle Zurechnungsfähigkeit fehlt, darf der Richter die Strafe *latae sententiae*, welche die Exkommunikation einschließt, nicht anwenden.

Die Voraussetzung, daß der Schuldige voll verantwortlich ist, gilt natürlich nur für die Art einer mit List begangenen Straftat und darf als ein wirklich wahrer Allgemeingrundsatz jeder modernen Strafordnung angesehen werden: Um so mehr gilt er für die Strafen *latae sententiae*, da sie außergewöhnliche Maßnahmen sind. In der Tat stellt der Kanon 1324 zehn Fälle auf, die mildernde Umstände der Zurechnungsfähigkeit gewähren, und führt im Paragraphen 3 genau an, daß in all diesen Fällen „der Schuldige an die Strafe *latae sententiae* nicht gehalten ist“ (59).

Causidicus

(Fortsetzung folgt)

Anmerkungen

32) Wir beziehen uns auf das Interview mit Pater Murray „Gaps in the New Code?“ (Lücken im neuen Kodex?); darauf folgt eine recht detaillierte Darlegung seiner These: *Schisma, Excommunication and the Society of St Pius X* (Schisma, Exkommunikation und die Bruderschaft St. Pius X.) von S. Terenzio auf den Seiten 50-61 der Zeitschrift *The Latin Mass*, Herbst 1995. Ein weiteres Interview mit Pater Murray bringt *30 Giorni*, Nr. 4, April 1996, S. 17-18. Was die lateinische Messe angeht, vgl. den Artikel *Comptendu* (Rechenschaft) in dem Pfarrblatt von Notre-Dame du Pointet von 1996.

33) *Mise au point du Conseil Pontifical pour l'interprétation des textes législatifs* (Eine Erläuterung des päpstlichen Rates zur Interpretation von Gesetzestexten) steht in *La documentation catholique*, 79 (1997) 2163 vom 6. Juli 1997 auf den Seiten 621-623. Der Widerruf von Pater Murray ist in der Zeitschrift *The Latin Mass*, Sommer 1996, auf Seite 54-55 zu finden. Die italienische Übersetzung der „Erläuterung“ (*mise au point*) bringt *Il regno – Documenti*, Nr. 17, 1997, S. 528-529. In diesem Zusammenhang erinnern wir daran: Der *Brief an die Freunde und Wohltäter* der Priesterbruderschaft St. Pius X Nr. 53 vom 23. Sept. 1997 macht darauf aufmerksam, daß die „Erläuterung“ und ein gleichzeitig erschienenenes Dokument der Glaubenskongregation zur kanonischen Lage der „Lefebvre-Anhänger“, welche der gegenwärtige Bischof von Sion, Mgr. Brunner vorgestellt hat, als Verlautbarungen des Lehramts gelten, aber in Wirklichkeit Dokumente sind, die keine Unterschrift (d. h. anonym sind), kein Datum und keine Protokollnummer tragen. Daher ist es erlaubt, sie als Dokumente des aktuellen Lehramtes anzusehen, obwohl wir ihnen genau genommen nicht einmal einen halbamtlichen Wert beimessen dürfen. Wir

betrachten sie vor allem als Dokumente, welche die weiterhin fortbestehende Feindschaft des französischen und schweizerischen Episkopats gegenüber der Priesterbruderschaft St. Pius X. belegen.

34) Diesen Gesichtspunkt betont Abbé Michel Beaumont in dem Artikel „*L'abbé Gerald Murray se fait taper sur les doigts*“ (Pater Gerald Murray wird auf die Fingeras geklopft), erschienen in einer Nummer von *Fideliter* der Jahre 1997, S. 41-46; die Arbeit ist sehr kritisch gegenüber dem „Rückzieher“ des amerikanischen Gelehrten: „*Aber die ausdrückliche Gutheißung der höchsten Instanz im katholischen Universitätsbereich, der Gregoriana in Rom, gibt dieser Arbeit einen außergewöhnlichen Wert*“. Diese Beurteilung darf als Folge des (teilweisen) Widerrufs offensichtlich nicht fehlen, sonst müßten wir die ganz absurde Behauptung aufstellen, die Professoren der Gregoriana, welche Pater Murray die Lizenz ausstellten, hätten sich getäuscht und müßten ebenfalls ihre positive wissenschaftliche Beurteilung widerrufen.

(Zur These von Pater Murray schließlich noch Fr. Albert O.P. „*La thèse de l'abbé Murray*“ (Die These von Pater Murray) in *Le sel de la terre*, Nr 24, Frühjahr 1998, S. 50-67).

35) Vgl. die Augustnummer 1988 (XIV) 14 von *si si no no*, welche auf S. 4-6 die Arbeit von Prof. Kaschewski vollständig wiedergibt und die Definition des Notstandes, eine Erörterung durch die sehr gut bekannte Abhandlung des hervorragenden deutschen Kanonisten, Prof. Georg May: *Notwehr, Widerstand und Notstand, Klärungen der Begriffe*, Wien, Mediatrix Verlag, 1984, S. 29.

36) *si si no no*, August 1988, S. 6.

37) *si si no no*, „Weder schismatisch noch exkommuniziert“, Albano 1997, S. 28.

38) *si si no no*, Oktober 1988 (XIV) 17, S. 4.

39) Op. cit., S. 1.

40) *La tradition excommuniée*, Veröffentlichung des *Courrier de Rome*, Versailles 1989, S. 127.

41) *Bischofsweihen durch Erzbischof Lefebvre. Theologische Untersuchung der Rechtmäßigkeit*, Zaitzkofen 1992.

42) Das Buch ist auch für die zahlreichen Vergleiche zwischen dem CIC von 1917 und dem gegenwärtigen seit 1983 geltenden Kodex interessant. Der Kodex von 1917 heißt auch „*pianisch-benediktisch*“, weil er durch die Initiative des hl. Pius X. zusammengestellt und unter Papst Benedikt XV. durch das *Motu proprio* von 15. 9. 1917 promulgiert wurde. Der Kodex der beiden Päpste Pius und Benediktus ist ein hervorragendes Werk, beispielhaft durch seine begriffliche Klarheit und systematische Ausführung. Wir erinnern auch an das Interview, welches der Professor für kanonisches Recht an der Universität München, K. Th. Geringer, am 30. Juni 1988 im 1. Programm des bayrischen Rundfunks gab; darin erinnerte er, damit ein Schisma entstehe, müsse ein ausdrücklicher Wille in folgendem Sinne da sein: „*Frage*: Aufgrund welcher Kriterien dürfen wir behaupten, daß (durch die Bischofsweihen durch Mgr Lefebvre – N.d.Ü.) eine neue Kirche gegründet wurde? *Antwort*: Erzbischof Lefebvre hätte (diese Neugründung) erklären müssen. Er hätte sich ausdrücklich von Rom trennen (oder eine Erklärung abgeben müssen, daß er die Autorität des Papstes und die Kommunion mit dem Papst als Institution nicht anerkennt, N.d.Ü.) (vgl. *Fraternité Saint Pie X – Bulletin officiel du District de France* [Die Bruderschaft des hl. Pius X. – Offizielles Blatt des französischen Distrikts], vom 28.9.1998, Nr. 29, S. 11). Es ist wohlbekannt, daß Mgr. Lefebvre derartige Absichten niemals geäußert hat, am wenigsten während der Bischofsweihen in Ecône. In einem Interview für die Zeitschrift *The Latin Mass*, vom Sommer 1993 bekräftigte der Kanonist Prof. Neri Capponi dieselbe Auffassung.

Vergleiche auch die notwendigen genauen Angaben von Pater Michel Simoulin in seiner Schrift: *Das unauffindbare Schisma*, Rex Regum Verlag, 1998, A-3542 Jaidhof, S. 43.

43) Kaschewski, op. cit., in *si si no no*, cit. S. 4.

44) „*Episcopi sunt Apostolorum successores atque ex divina institutione peculiaribus ecclesiis praeficiuntur quas cum potestate ordinaria regunt sub auctoritate Romani Pontificis*“.

45) Kaschewski, op. cit., S. 4.

46) Vgl. den *Kommentar zum Kodex des kanonischen Rechtes* in der Bearbeitung von Mgr. Pio Vito Pinto, Urbaniana University Press, Rom, 1985, S. 771-72; vgl. Del Giudice *Einrichtungen des kanonischen Rechtes* (Istituzioni di diritto canonico) 12a Auflage, in Zusammenarbeit mit G. Catalano, Mailand 1970, S. 488 ff.

47) Siehe *Kommentar...*, zit., S. 777; Del Giudice, op. cit. und Kan. 2286 CIC (1917).

48) *Kommentar...*, S. 772.

49) *Das mosaisch-rabbinische Strafgesetz und strafrechtliche Gerichtsverfahren*, in der Bearbeitung des Oberrabbiners B. Fassel, Groß-Kanischa, 1870.

50) Jo. 12, 42-43; die alttestamentliche Stelle ist offensichtlich *Sprüche* 22, 10: „*Treib den Spötter aus, so geht mit ihm der Zank fort, und Händel und Schmähungen hören auf*“ (Übersetzung nach Franz Allioli).

51) Vgl. die klassische Biographie von R. Ridolfi *Vita di S. Girolamo Savonarola* (Das Leben des heiligen Girolamo Savonarola), Florenz, 1974, 5. Aufl., S. 283 ff.

52) Kan 2217, 1,2° CIC von 1917: „*Poenae dicitur... latae lententiae, si poena determinata ita sit addita legi vel praecepto ut incurratur ipso facto commissi delicti; ferendae sententiae, si a iudice vel Superiore infligi debeat*“. Auch der CIC von 1983 berücksichtigt die Strafen *latae et ferendae sententiae*; aber ihre

Definition steht nur im Pius-Benediktus-Kodex. Die „bestimmte“ Strafe wird ausdrücklich von einer Norm festgelegt, die an alle (*lex*) oder an einzelne gerichtet (*praeceptum*) ist: „Poena dicitur *Determinata* si in ipsa lege vel praecepto taxative statuta sit“ (can. 2217 cit. § 1, 1°).

53) Kan. 2217 §2, 2°, CIC 1917.

54) Kan. 2217 cit. § 2: „Poena intelligitur semper *ferendae sententiae*, nisi expresse dicatur eam esse *latae sententiae* vel *ipso facto* seu *ipso iure* contrahi, vel nisi alia similia verba adhibeantur“. Der CIC von 1983 bestätigt diese Auffassung. Im Kanon 1314 faßt er die sehr ausführliche Darlegung des Pius-Benediktus-Kodex folgendermaßen zusammen: „Poena plerumque est *ferendae sententiae*, ita ut reum non teneat, nisi postquam irrogata sit; est autem *latae sententiae*, ita ut in eam incuratur ipso facto commissi delicti, si lex praeceptum id expresse statuat“ („Die Strafe ist meistens *ferendae sententiae*, so daß sie den Schuldigen nur verpflichtet, wenn sie auferlegt wurde; sie ist dann *latae sententiae*, sodaß der Schuldige ihr verfällt gerade durch die Tatsache des begangenen Rechtsbruches, wenn ein Gesetz oder eine Vorschrift dies ausdrücklich festlegt“). Über den *Inhalt* oder die *Erklärung* oder die *Aufstellung* des Aktes der

Verurteilung vgl. Del Giudice, op. cit. S. 489.

55) Wir bringen den Kanon 1321 vollständig: „1. Nemo punitur, nisi externa legis vel praecepti violatio, ab eo commissa, sit graviter imputabilis ex dolo vel ex culpa. 2. Poena lege vel praecepto statuta is tenetur, qui legem vel praeceptum deliberate violavit; qui vero id egit ex omissione debitae diligentiae, non punitur, nisi lex vel praeceptum aliter caveat. 3. Posita externa violatione, imputabilitas praesumitur, nisi aliud appareat“. Über diesen Kanon und seine Beziehung zum Pius-Benediktus-Kodex vgl. *Kommentar...* zit., S. 758-759. Die Definitionen im alten Kodex sind auch viel klarer, vgl. CIC von 1917, Kanon 2199 und 2200.

56) Die Anmerkung Nr. 29 dieser Abhandlung führt den Kanon vollständig an.

57) Dieser Kanon ist das Echo auf den Kanon 2241 § 2 des Pius-Benediktus-CIC: „Censurae, praesertim *latae sententiae*, maxime *excommunicatio*, ne infligantur, nisi *sobrie et magna cum circumspectione*“.

58) Vgl. *Kommentar...* cit., S. 756.

59) „In circumstantiis, de quibus in § 1 [welcher die zehn Fälle der mildernden Umstände aufzählt] reus poena *latae sententiae* non tenetur“.

Der Kommentator führt dazu an: „Auch der Paragraph 3 führt ein allgemeines Prinzip an, d. h. *jede Verminderung der Verantwortung befreit von den Strafen latae sententiae, welche die volle Zurechenbarkeit verlangen* (vgl. can 2218 § 2 des CIC von 1917). Da es sich um Strafen *latae sententiae* handelt, ist es offenkundig, daß ein Urteil, über die oben genannten Gründe, *der Straftäter selbst betrifft* und anders ausfällt als bei den Strafen *ferendae sententiae*, bei welcher der Richter festzustellen hat, ob der Grund dafür vorliegt oder nicht“. (Der *Kommentar...* zit., S. 765-766; die Hervorhebungen stammen von der Redaktion). Wenn der Paragraph 3 des Kanon 1324 ein allgemeines Prinzip angibt, so muß es dann für alle Fälle gelten, bei denen eine Strafe *latae sententiae* vorgesehen ist und demnach auch für die Apostasie, die Häresie und das Schisma, welche der Gesetzgeber auf diese Weise bestraft (Kan. 1346 § 1). Wenn die volle Verantwortung fehlt, darf niemand so bestraft werden, daß ihn eine Exkommunikation *latae sententiae* trifft.

Rom - Kurier

Religiöse Informationen - Dokumente - Kommentare - Fragen und Antworten

Anschrift der Redaktion: ROM-KURIER, Ass. Amis de St. François de Sales, Postfach 1160, CH—1951 SION

Redaktion: Pater de TAVEAU

Konten: in der SCHWEIZ: ROM-KURIER, 1951 SITTEN, Postanweisung auf Konto C.C.P. 34-321518-5

in DEUTSCHLAND: Pater Emmanuel du CHALARD ROM-KURIER, Landesgirokasse Stuttgart BLZ: 600 501 01, Girokonto: 288 49 01

in ÖSTERREICH: Erste Österreichische Sparkasse, WIEN, Verein der Priesterbruderschaft St. Pius X., ROM-KURIER, Konto: 029 - 36550

Jahresabonnement: Schweiz: CHF 30.— Ausland: CHF. 35.— / DM. 40.— / ÖS. 300.—

Erscheinungsweise: 11 mal jährlich

Geben Sie Ihre Bestellung durch über Fax Nr. 41-27 / 323.25.44 oder Tel.-Fax- Nr. 41-27 322.85.08